



**Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik- und  
Solarthermie-Anlagen im Stadtgebiet von Geesthacht**



## Inhalt

1. Präambel .....	3
2. Verwendungszweck .....	3
3. Gegenstand der Förderung .....	3
4. Antragsberechtigte .....	4
5. Fördervoraussetzungen .....	4
6. Förderungsausschlüsse .....	5
7. Art, Umfang und Höhe der Förderung .....	5
8. Antrags- und Bewilligungsverfahren .....	5
9. Antragsunterlagen .....	6
10. Leistungsnachweis .....	7
11. Auszahlung .....	7
12. Rückforderung von Zuschüssen .....	7
13. Datenschutz .....	7
14. Inkrafttreten .....	8



## 1. Präambel

Das für die Stadt Geesthacht maßgebliche Ziel der Einsparungen und Emission von CO<sub>2</sub> ergibt sich durch das Energiewende- und Klimaschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (EWKG), das im Dezember 2021 in Kraft getreten ist. Demnach sollen die Treibhausgas-Emissionen im Vergleich zum Jahr 1990 bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent, bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent und bis zum Jahr 2045 so weit gemindert werden, dass eine Netto- Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen bundesweit zudem negative Treibhausgasemissionen erreicht werden.

Dadurch soll der globale Anstieg der Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau begrenzt werden. Damit besteht auf allen Ebenen dringender Handlungsbedarf, um die Klimaschutzziele noch erreichen zu können.

Als ein größeres Potential zur Erreichung dieser Ziele wurde die Nutzung der Solarenergie identifiziert. Mit Hilfe dieser Förderrichtlinie soll die Hebung des Solarpotenzials in Geesthacht nachhaltig angestoßen und damit der Klimaschutz und die Energiewende vorangebracht werden.

## 2. Zwecksetzung

Ziel der Zuwendung ist es, den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Stadt Geesthacht zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausemissionen zu leisten.

Über die Förderanträge entscheidet die Stadt Geesthacht auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

## 3. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anschaffung und der Betrieb von Photovoltaik- (künftig: PV genannt) und Solarthermie-Anlagen mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss in Abhängigkeit der installierten Leistung. Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vor Ort sind einzuhalten.



## 4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts, die Eigentümer\*innen von Wohngebäuden oder Gebäuden eines Gewerbebetriebes sind, die jedoch nicht gewerbsmäßig mit der Erzeugung von Solarenergie beschäftigt sind.

Antragsberechtigt sind auch alle natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts, die Eigentümer\*innen von Wohngebäuden oder Gebäuden eines Gewerbebetriebes sind, die eine Anlage zur Erzeugung von Solarenergie an/auf ihrem Eigentum nutzen und/oder pachten ohne Eigentümer\*in an dieser Anlage zu sein oder zu werden.

Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. Anträge einzelner Wohnungseigentümer\*innen einer Wohnungseigentümergeinschaft sind nicht zulässig. Der Antrag ist von einer bevollmächtigten Person zu unterzeichnen.

## 5. Fördervoraussetzungen

Das Wohngebäude oder der Gewerbebetrieb liegen im Stadtgebiet von Geesthacht. Die PV- und Solarthermie-Anlage wird auf dem Grundstück installiert (Dach, Fassade).

Voraussetzung für die Förderung ist zudem die Installation der PV- und/oder Solarthermie-Anlage durch ein Fachunternehmen. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn das auszuführende Fachunternehmen eine Eintragung in die Handwerksrolle des Anhangs A nachweisen kann.

Es sind nur Neuanlagen förderfähig und es werden lediglich Neuanschaffungen gefördert. Der Erwerb von gebrauchten PV- oder Solarthermie-Modulen oder Wechselrichtern ist nicht förderfähig. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

Pro Person, Unternehmen oder WEG ist nur ein Antrag pro Jahr möglich. Dieselbe Maßnahme kann nach dieser Richtlinie nicht mehrfach gefördert werden.

Die Anträge auf Förderung müssen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Geesthacht gestellt bzw. eingereicht werden. Als Vorhabenbeginn ist der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen anzusehen, Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme. Haushaltsmittel müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen:

Die Empfänger der Fördermittel sind einverstanden, dass die installierte Anlage mit Standort und Leistung dokumentiert und auf der Internetseite der Stadt Geesthacht veröffentlicht wird.



## 6. Förderungsausschlüsse

Nicht förderfähig sind:

- a) Anträge, welche nach dem 30.04.2024 eingereicht werden.
- b) Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen,
- c) Maßnahmen, mit deren Ausführung vor Erteilung eines Bewilligungsbescheids begonnen worden ist.
- d) Maßnahmen, die aufgrund der aktuell geltenden Gesetze – wie dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) - verpflichtend durchgeführt werden.
- e) Repoweranlagen, z. B. Anlagen aus dem EEG
- f) Reparatur, Eigenbau, Prototypen oder Ersatzbeschaffung

## 7. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist möglich - sofern dort nicht andere Regelungen vorgesehen sind. Die Förderung darf 50% der Investitionskosten nicht überschreiten.

Die Stadt Geesthacht fördert die Installation von PV-Anlagen mit 150 € pro kWp, max. bis zu 1000 € insgesamt pro Objekt und Kalenderjahr. Die Anlage muss mit einer Mindestleistung von 3 kWp installiert werden.

Die Stadt Geesthacht fördert die Installation von Solarthermie-Anlagen zur Warmwasseraufbereitung und/oder Heizungsunterstützung mit 200 € pro Quadratmeter Kollektorfläche (Absorber-Fläche), max. 1000 € pro Objekt und Kalenderjahr. Die Anlage muss mit einer Größe von mindestens 2,5 m<sup>2</sup> Kollektorfläche (Absorber-Fläche) ausgelegt werden.

## 8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Vordrucke für Förderanträge sind erhältlich im Rathaus der Stadt Geesthacht, Fachdienst Bauverwaltung (Markt 15, 21502 Geesthacht) oder online unter [www.geesthacht.de](http://www.geesthacht.de). Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten schriftlich bei der Stadt Geesthacht unter der oben genannten Anschrift und unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes zu stellen. Dem Antrag sind die im Punkt 9 aufgeführten Unterlagen beizufügen. Der



unterschiedene Anträge gelten als zugestellt, wenn sie persönlich abgegeben, per Post oder per Mail eingegangen sind.

Die Stadt Geesthacht entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Anträge, die unvollständig sind, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung durch die beantragende Person entgegengenommen. Die Anträge sind danach innerhalb eines Monats vollständig einzureichen, ansonsten können sie abgelehnt werden.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und des Einreichens des Kosten-/Leistungsnachweises bzw. Pachtvertrages (siehe Punkt 10 Leistungsnachweis).

## 9. Antragsunterlagen

Dem Antragsformular ist das Angebot eines Fachunternehmens bzw. der Pachtvertrag beizufügen. Die Stadt Geesthacht behält sich vor, zusätzliche technische Unterlagen anzufordern.

Für einen gültigen Antrag sind folgende Anlagen in jedem Fall als Kopie einzureichen:

- Grundbuchauszug und Flurkarte,
- Kostenvoranschlag mit Angabe der geplanten Leistung in kWp für eine PV-Anlage und/oder die Größe der geplanten Absorber-Fläche für eine Solarthermie-Anlage.

Zusätzlich bei einer WEG:

- Vollständige Liste der Wohnungseigentümer mit Name, Adresse,
- WEG-Verwalter-Vollmacht,
- WEG-Protokoll mit Beschlussfassung der Maßnahme.



## 10. Leistungsnachweis

Die beantragte Anlage muss spätestens neun Monate nach Zuschussbewilligung funktionsfähig in Betrieb sein.

Der/die Förderempfänger\*in hat bis zum Ende der oben genannten Frist ein vom Fachunternehmen bestätigtes Formblatt über die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme gemäß gültiger Normen und Regelwerke sowie den Kostennachweis für die Installation der Anlage bzw. den Pachtvertrag vorzulegen. Wurden bis zum Ablauf der Frist die Nachweise nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit.

Die Anlagenbetreiber haben bei PV-Anlagen die zugehörige Markstammdatenregisternummer (MaStR) mitzuteilen.

Die Stadt Geesthacht behält sich das Recht vor, die fertig gestellte Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

## 11. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage und erfolgter Prüfung der gemäß diesen Richtlinien vorzulegenden Unterlagen, Erklärungen, Rechnungen und Nachweise auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch den Fachdienst Bauverwaltung der Stadt Geesthacht.

## 12. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Geesthacht behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wurden oder wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraumes von weniger als fünf Jahren nach Fertigstellung demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Dieses ist der Stadt Geesthacht unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen.

## 13. Datenschutz

Die Stadt Geesthacht ist berechtigt, personenbezogene Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung zu erheben und - soweit dies erforderlich ist - elektronisch zu verarbeiten.



#### 14. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen im Stadtgebiet von Geesthacht mit Beschluss der Ratsversammlung der Stadt Geesthacht am 09.12.2022, tritt durch den Beschluss der Ratsversammlung am 08.12.2023 geändert in Kraft und ist bis zum 30.04.2024 befristet.

Geesthacht, der 19.12.2023

Olaf Schulze

Bürgermeister

